

werden mögen, welche in gerader Linie jemandes Nachkommen sind. Wir ordnen auch nunmehr an, daß diese unsere Verordnung, ihrem ganzen Inhalt sowol als der Zeit ihrer Bekanntmachung nach, ihre Kraft haben solle, doch dergestalt, daß, gleichwie das Altertum für feste gesetzt hatte, daß zwischen Söhnen und Sohns Enkeln die Erbschaft nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen getheilet werden mußte, wir gleichmäßig verordnen, daß auch zwischen den Söhnen und Tochterenkeln, oder auch zwischen allen Enkeln und Enkelinnen, wie auch unter den Urenkeln und Urenkelinnen und andern darauf folgenden Personen die Theilung geschehen solle, damit beiderlei Nachkommenschaft der Mutter oder auch des Vaters, der Grossmutter oder des Großvaters ihren Erbtheil ohne die geringste Verkürzung erhalten möge, und damit, wenn etwa einer oder zwei von dem einen Theil, und von dem andern Theil drei oder vier vorhanden sind, alsdenn jener einer oder zwei die eine Helfte, diese drei oder vier aber die andere Helfte der Erbschaft bekommen mögen.

Tit. II.

Von der gesetzmäßigen Erbfolge der Familien-
blutsfreunde.

Wenn gar kein Hauserbe oder auch keiner von benjenigen, welche der Prätor oder auch die kaiserlichen Verordnungen unter die Hauserben zählen,
vor-

vorhanden ist, der sich der Erbfolge auf alle Weise anmaßen könne: so fällt nach dem Gesetz der zwölf Tafeln die Erbschaft an den nächsten Familienblutsfreund.

§. 1. Familienblutsfreunde aber sind, wie wir bereits im ersten Buche gelehret haben, Blutsfreunde welche durch Personen männlichen Geschlechts mit einander befreundet und verwandt sind; gleichsam als Blutsfreunde vom Vater her. Brüder demnach, die einerlei Vater haben, sind untereinander Familienblutsfreunde, und werden auch Brüder von einerlei Geblüt (*consanguinei*) genant; wobei es darauf nicht ankommt, ob sie auch einerlei Mutter gehabt haben. Desgleichen ist der Vaterbruder von des Bruders Sohn, und letzterer von ersterem ein Familienblutsfreund. Unter die Anzahl derselben gehören auch Brüderkinder, welche von zweien Brüdern geboren sind, und *Consobrini* genant werden. Auf diese Art werden wir mehrere Grade der Familienblutsfreundschaft festsetzen können. Auch diejenigen, welche nach dem Tode des Vaters geboren werden, erlangen die Rechte der Blutsfreundschaft. Doch geben die Gesetze nicht allen Familienblutsfreunden zugleich die Erbschaft, sondern nur denjenigen, welche zu der Zeit, da jemand zuverlässig ohne Testament gestorben, den Grad nach die nächsten sind.

§. 2. Auch durch die Annehmung an Kindes Stat

entstehet das Recht der Familienblutsfreundschaft, dergleichen sich zwischen den leiblichen Söhnen und denjenigen findet, die der ersteren Vater angenommen hat. Und es ist Zweifels frei, daß dieselben auf eine uneigentliche Weise Brüder von einerlei Geblüte genant werden. Desgleichen, wenn jemand von deinen übrigen Familienblutsfreunden, als dein Bruder, Vaterbruder, oder endlich ein solcher, der noch entfernter ist, jemanden an Kindes Stat angenommen hat: so wird derselbe unter den Hauserben ungezweifelt für einen Familienblutsfreund angesehen.

§. 3. Uebrigens wird unter den männlichen Verwandten, wenn sie gleich den Graden nach sehr weit von einander stehen, nach dem Rechte der Familienblutsfreundschaft wechselsweise einer des andern Erbe. Was aber die weiblichen Personen betrifft: so wurde beliebt, daß dieselben blos nach dem Rechte der Blutsfreundschaft die Erbschaft bekommen sollten, wenn sie Schwestern wären, die in einem entferntern Grade aber daran keinen Theil haben dürften, die männliche Verwandte hingegen, wenn sie den Graden nach auch noch so entfernt sind, zur Erbschaft derselben zugelassen werden sollten. Daher fiel dir die Erbschaft deiner Brudertochter, wie auch der Tochter deines Vaterbruders, und die deiner Waterschwester zu; die deinige aber ging ihnen insgesamt nichts an. Welches deshalb so verordnet war, weil es zuträglicher schien, wenn die Rechte

te dergestalt geordnet wurden, daß die Erbschaften mehrentheils den männlichen Verwandten zuwüchsen. Weil es aber dennoch unbillig war, daß sie insgesamt als Fremde abgewiesen werden sollten: so läßt der Prätor sie zu dem Besiz der Güter und zwar in demjenigen Theil seines Edicts, worin er in Rücksicht auf die nähere Verwandtschaft den Besiz der Güter verspricht. Welchem zufolge sie nur so ferne zugelassen werden, als weder irgend ein Familienblutsfreund noch sonst ein näherer Blutsfreund daran hinderlich ist. Dieses alles hat zwar das Gesetz der zwölf Tafeln auf keine Weise eingeführet, sondern aus Liebe zur Einsalt, als einer Freundin der Gesetze, alle Familienblutsfreunde auf gleiche Art, sie mochten männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, und sich in einem Grade befinden, in welchem sie nur wolten, nach Art der Hauserben zur Erbfolge untereinander eingeladen. Die Rechtsgelehrsamkeit mittlerer Zeiten aber, welche jünger war, als das Gesetz der zwölf Tafeln, älter aber als die kaiserliche Verordnung, führte durch eine gewisse ausgedachte Spizfündigkeit vorgemeldeten Unterscheid ein, und schloß das weibliche Geschlecht von der Erbfolge der Familienblutsfreundschaft gänzlich aus, da denn jede andere Art der Erbfolge unbekant wurde, bis die Prätores, welche die Härte des bürgerlichen Rechts nach und nach milderten und das Mangelhafte ersetzten, aus Liebe zur Leutseligkeit ihren Edicten noch eine Ordnung befügten, die Linie derer

derer Blutsfreunde, in Rücksicht ihrer nahen Verwandtschaft, einsüreten, dem weiblichen Geschlechte durch den Besiz der Güter halfen, und ihm denjenigen Besiz der Güter versprachen, welcher durch den besondern Namen unde cognati unterschieden wird. Wir aber, die wir dem Gesetze der zwölf Tafeln folgen, und die in diesem Stücke angewiesene Bahn erhalten wissen wollen, loben zwar die Prätores wegen ihrer Leutseligkeit, finden jedoch noch nicht, daß sie diese Sache aus dem Grunde geheilet haben. Denn, wenn gleich ein und eben derselbe natürliche Grad zusammentraf, und die Ansprüche auf die Rechte der Familienblutsfreundschaft bei den Mans- und Frauenspersonen gleich wichtig waren: so wurde denen Manspersonen zwar vergönnet, die Erbfolge aller Familienblutsfreunde anzutreten; von den Familienblutsfreunden weiblichen Geschlechts aber stund niemanden, außer allein der Schwester, der Zutritt zu der Erbfolge der Familienblutsfreunde offen. Wir haben demnach dieses alles zu seiner Vollkommenheit gebracht, die Einrichtung nach dem Rechte der zwölf Tafeln genau abgemessen, und in unserer Verordnung befohlen, daß alle gesetzmäßige Personen, das ist, welche vermittelt des männlichen Geschlechts von jemanden abstammen, sie mögen nun Mans- oder Frauenspersonen seyn, auf eine gleiche Art zu den Rechten einer gesetzmäßigen Erbfolge ohne Testament, jedoch nach der Vorzüglichkeit ihres nähern Grads, sollen zuge-

zugelassen, und blos deswegen nicht sollen ausgeschlossen werden, weil sie etwa die vollen Rechte der Blutsfreundschaft, wie z. E. die volbürtigen Schwestern, nicht haben.

§. 4. Wir haben unserer Verordnung auch noch dieses beizufügen nöthig erachtet, daß das Recht den Blutsfreunde zu einer gesetzmäßigen Erbfolge nicht weiter als über einen einzigen Grad ausgedehnet werden solle, so daß nicht allein des Bruders Sohn und Tochter obangeführtermassen zur Erbfolge ihres Vaterbruders zugelassen werden, sondern auch der Sohn und die Tochter der Schwester, sie mag nun eine volbürtige, oder Halbschwester vom Vater, oder auch von Mutter Seiten seyn, und zwar nur diese Personen allein, keinesweges aber deren fernere Abkömmlinge, mit ersteren der Rechte ihres Mutterbruders theilhaftig seyn, und, nachdem derjenige gestorben ist, der seiner Bruderfinder Vaterbruder und seiner Schwesterfinder Mutterbruder war, eben so von beiden Seiten zur Erbschaft gelangen mögen, als wenn sie allesamt männlicher Abkunft wären und dazu gesetzmäßig gelangeten, weil nemlich hier kein Bruder und Schwester vorhanden gewesen. Denn, wenn diese Personen noch vor den andern hergehen, und eine Erbfolge antreten: so bleiben die übrigen Grade völlig zurück stehen, weil nemlich alsdenn die Erbschaft nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen zu vertheilen ist.

§. 5. Wenn mehrere Grade der Familienblutsfreundschaft vorhanden sind: so ruft das Gesetz der zwölf Tafeln ganz offenbar den allernächsten. Daher, wenn z. E. des Verstorbenen Bruder, und des andern Bruders Sohn, wie auch der Vaterbruder nachbleiben: so behält der Bruder den Vorzug. Und obgleich das Gesetz der zwölf Tafeln in der einzelnen Zahl redet, und den nächsten benennet: so ist doch kein Zweifel, daß, wenn mehrere von eben dem Grade da sind, nicht alle solten zugelassen werden. Denn auch im ganz eigentlichen Verstande wird unter mehreren Graden alhier der allernächste genennet, und doch ist es Zweifels frei, daß, wenn gleich nur ein Grad von Familienblutsfreunden vorhanden ist, denselben nicht die Erbschaft gehören sollte.

§. 6. Wenn jemand ohne Testament gestorben ist: so wird der nächste Erbe als ein solcher von der Zeit an angesehen, in welcher der Erblasser gestorben ist. Wenn jemand aber nach errichtetem Testament gestorben ist: so wird der nächste Erbe von der Zeit an festgesetzt, in welcher es mit Gewisheit kund geworden, daß kein testamentarischer Erbe mehr vorhanden seyn werde. Denn in diesem Falle kan man ganz eigentlich von jemand sagen, daß er ohne Testament verstorben sey. Welches sich bisweilen erst in langer Zeit aufkläret. In welchem Zeitraum es sich oft zuträgt, daß, wenn der nächste

ste verstorben ist, alsdenn derjenige der nächste zu seyn anfangt, der bei dem Absterben des Erblassers der nächste noch nicht war.

§. 7. Es wurde aber beliebt, daß bei dieser Art Erbschaften anzutreten keine Folge des einen auf den andern Stat finden sollte, dergestalt, daß, obgleich der nächste, der auf vorgeschriebene Art zur Erbschaft gerufen wurde, dieselbe entweder verachtete, oder vor Antretung derselben die Welt verlassen hatte, alsdenn doch noch diejenigen, welche gesetzmäßig auf ihn folgen, zugelassen werden sollten. Welches die Prätores durch ihr unvollkommenes Recht abermals verbesserten, und nicht so ganz ungemeinert ließen, sondern diejenigen aus der Ordnung der Blutsfreunde herbeiriefen, als wenn ihnen das Recht der Familienblutsfreundschaft wieder eröffnet wäre. Da wir aber wünschten, daß ten vollkommensten Rechten hierunter nichts abgehe, so haben wir in unserer Verordnung, welche wir nach dem Triebe der Leutseligkeit von dem Patronatsrechte ergehen lassen, zugleich verordnet, daß die Folge in die Erbschaft der Familienblutsfreunde letzteren keinesweges abzusagen sey, da es ungereimt genug war, daß dasjenige, was von dem Prätor so gar den natürlichen Blutsfreunden eröffnet war, den Familienblutsfreunden erst sollte wieder aufgeschlossen werden, zumal da bei den Vormundschaftsbeschwerden allemal, wenn der erste Grad abging, der nächstfolgende in die Stelle

treten mußte, dasjenige aber, was bei lästigen Sachen Stat fand, bei einem Gewin nicht erlaubt seyn sollte.

§. 8. Zur gesetzmäßigen Erbfolge wird nichtsdestoweniger auch ein Vater gelassen, der seinen Sohn, Tochter, Enkel, Enkelin und so weiter nach geschlossenem Contract der Anbetraung aus väterlicher Gewalt erläßt, wie denn aus unserer Verordnung allerdings ersichtlich ist, daß die Erlassungen der Kinder allemal so angesehen werden, als wenn sie unter Vorbehalt dieses Contracts geschähen, da hingegen bei den Alten es auf keine andere Art gültig war, als wenn der Vater dieses ausdrücklich ausbedungen und den Sohn alsdenn erst erlassen hatte.

Tit. III.

Von dem Zertullianischen Rathschlusse.

Das Gesetz der zwölf Tafeln ging demnach ganz scharf zu Werke, zog blos die Nachkommenschaft des männlichen Geschlechts vor, und schloß die Verwandten, welche von Personen weiblichen Geschlechts herstammten, dergestalt aus, daß es nicht einmal zwischen Mutter und Sohn und Tochter die Befugnis einander zu erben verstattete. Blos die Prätores riefen diese Personen als die allernächsten Blutsfreunde zur Erbfolge, nachdem der Besitz der Güter und cognati einmal eingeführet worden.

§. 1. Diese Schwierigkeiten des Rechts sind aber hier.